

Satzung der Gemeinde Eggstätt

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung - KBS) vom 16.02.2018

Aufgrund 2 und 7 des Bay. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Eggstätt folgende Satzung:

§ 1 Änderung

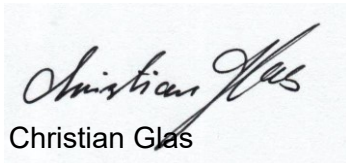
Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Eggstätt vom 16.02.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Mit Inhabern von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde schriftlich einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist mit dem Zweitwohnungsinhaber wie auch für dessen von ihm benannte Familienangehörige und Lebenspartner zulässig.“
2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.“
3. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„Der pauschale Jahreskurbeitrag entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er oder die anderen pauschalkurbeitragspflichtigen Angehörigen (Kinder, Ehe- oder Lebenspartner) sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten haben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Eggstätt, den 10.08.2020
Gemeinde Eggstätt



Christian Glas
1. Bürgermeister